

"Nichtkonforme Produkte in Deutschland"

Funkgeräte

Datum der Meldung:

08.05.2024



Angaben zum Produkt

Produktart:

Funkgeräte

Markenname:

BAOFENG

Modell:

UV-5RA

GTIN:

./.

Seriennummer:

./.

Hersteller/ Name und Adresse:

./.

Inverkehrbringer/ Name und Adresse:

./.

Sicherheitsinformationen

Gefährdung:

kein Risiko

Verletzungsart:

nicht bekannt

Rechtsverordnung:

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG)

Beschreibung der Nichtkonformität:

1. der Grenzwert für unerwünschte Nebenaussendungen wurde überschritten
2. die CE-Kennzeichnung auf der Funkanlage wurde nicht richtlinienkonform vorgenommen
3. der Name, der eingetragene Handelsname oder die eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift des Einführers fehlt auf der Funkanlage oder auf der Verpackung
4. Angaben zu Beschränkungen der Inbetriebnahme bzw. für die Nutzungsgenehmigung zu erfüllenden Anforderungen fehlen
5. die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung ist der Funkanlage nicht beigelegt
6. Bedienungsanleitung ist fehlerhaft

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass die unten genannte Funkanlage nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 23 Absatz 2 Nr. 4 i. V. m. § 30 Absatz 3 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe der unten aufgeführten Funkanlage wird untersagt.**

Angaben zur Funkanlage:

| | |
|-----------------------|-------------------|
| Produktart: | Funkgeräte |
| Modell: | UV-5RA |
| Markenzeichen: | BAOFENG |

- 2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde am 18.01.2024 gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde Secretaría de Estado de Telecomunicaciones e Infraestructuras Digitales in Spanien hat eine Überprüfung der Konformität des oben genannten Gerätes durchgeführt.

Im Rahmen der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurde festgestellt, dass die CE-Kennzeichnung auf der Funkanlage nicht richtlinienkonform vorgenommen wurde. Ebenso wurde das Konformitätsbewertungsverfahren unzureichend durchgeführt und entspricht nicht den Anforderungen der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU. Weiterhin hat der Einführer beim Inverkehrbringen des Gerätes seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke sowie seine Postanschrift auf dem Produkt anzubringen, was jedoch nicht erfolgt ist. Auch die Angaben zu Beschränkungen der Inbetriebnahme bzw. für die Nutzungsgenehmigung zu erfüllenden Anforderungen fehlen. Ebenso fehlt die Bedienungsanleitung, die aber vorliegen muss, um die notwendigen Hinweise zum sicheren Betrieb des Produktes zu gewährleisten.

Die Funkanlage wurde zusätzlich einer messtechnischen Prüfung unterzogen. Der Prüfbericht des beauftragten Testlabors sagt aus, dass der Grenzwert für unerwünschte Nebenaussendungen überschritten wurde.

Die Bundesnetzagentur konnte sowohl die formalen Mängel als auch das Ergebnis der messtechnischen Prüfung nachvollziehen und hält daher die Maßnahme der spanischen Marktüberwachungsbehörde für gerechtfertigt.

II.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 74/2024 vom 21.02.2024 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und innerhalb einer Frist von vier Wochen konnten hierzu Stellungnahmen abgegeben werden.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Europäischen Kommission Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die getroffene Maßnahme wird gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 36 FuAG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Bundesnetzagentur, Referat 412, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

Hinweise

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 36 Absatz 2 FuAG nach § 226 des Telekommunikationsgesetzes.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen nach dem FuAG einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.